

| | | |
|-------------------------|-----------------------------|---|
| Geschäftszeichen | Datum: 08.02.2023 | Drucksache Nr. 09-BV 2023-011 |
|-------------------------|-----------------------------|---|

| | | |
|-----------------------------------|---------------|--------------------------|
| Gremium Stadtvertretung | Termin | Beratungsergebnis |
|-----------------------------------|---------------|--------------------------|

Straßenbaumaßnahme Neustadt, 1.BA - Abschnittsbildung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Lissan beschließt, dass die auszubauende Straße „Neustadt“ von der Einmündung „Siedlung-West“ bis einschließlich der Einmündung, der mit Schranke gesicherten offiziellen Feuerwehrezufahrt hinter dem Wohnblock „Neustadt“, Hausnummer 7-9 einen selbstständigen Abschnitt im Sinne des § 8 Abs. 4 KAG M-V bildet und als solcher gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern gem. § 8a Abs. 1, 2 abgerechnet wird.

| | | | | | |
|--|------------------------------------|---|--|----------------------|------------|
| Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr. | | | | | |
| Gremium Stadtvertretung | | Gesetzliche Mitglieder | | Sitzungsdatum | TOP |
| Beschluss | | | | Abstimmung | |
| <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> abgelehnt | <input type="checkbox"/> laut Vorlage | | Ja | Nein |
| <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit | <input type="checkbox"/> vertagt | <input type="checkbox"/> mit Abweichung | | | Enthaltung |
| Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: | | | | | |

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Nachdem in der Stadt Lassan im Jahr 2015 die Straße „Siedlung-West“ vom Abzweig „Wolgaster Straße“ bis einschließlich Einmündung der Straße „Neustadt“ ausgebaut wurde, kam danach als logische Weiterführung der Arbeiten, der Ausbau der Straße „Neustadt“ im 1. Bauabschnitt vom Abzweig „Siedlung-West“ bis hinter die Wohnblöcke Neustadt, Hausnummer 3/4 links bzw. 7-9 rechts, zur Ausführung. Weiter ist zu einem späteren Zeitpunkt die Fortführung des Ausbaus der Straße „Neustadt“ als 2. Bauabschnitt bis zur „Wolgaster Straße“ geplant. Damit wäre ein vollständiger Ringschluss für das entsprechende Wohngebiet „Neustadt“ umgesetzt.

Die Anlage „Neustadt“ als ein Bereich dieses Verkehrsverbundes definiert sich nach äußerer Betrachtungsweise vom Abzweig Straße „Siedlung-West“ bis zur Einmündung in die „Wolgaster Straße“. Der jetzt ausgebaute und abzurechnende Teilbereich erstreckt sich vom Abzweig Straße „Siedlung-West“ bis hinter die Linkskurve am Giebel des Wohnblocks Hausnummer 4 auf der linken Seite bzw. an der durch eine Schranke gesicherten offiziellen Feuerwehrezufahrt zum Wohnblock mit den Hausnummern 7, 8, 9 auf der rechten Seite.

Eine selbstständige Inanspruchnahme des aktuell neu ausgebauten Teiles der betreffenden Anlage ist gewährleistet, da es sich um eine reine Anliegerstraße mit Anschluss über den noch nicht ausgebauten Abschnitt der Anlage an die „Wolgaster Straße“ handelt bzw. in Gegenrichtung in die Straße „Siedlung-West“ einmündet und der entsprechende Verkehr über diese Zufahrten und Einmündungen zu- bzw. abfließen kann.

Um den Anlagenbegriff (abzurechnende Erschließungsanlage) hier eindeutig zu definieren, soll der Abschnittsbildungsbeschluss die abzurechnende Anlage abschließend festlegen und den restlichen, noch nicht neu ausgebauten Bereich der Weiterführung der Anlage Richtung „Wolgaster Straße“ ausklammern.

Ein Abschnitt im straßenbaubeitragsrechtlichen Sinn darf durch den Straßenbaulastträger nicht willkürlich festgelegt werden. Er hat sich bei der Definierung der Abschnittsgrenzen an örtlich abgrenzbaren nicht veränderlichen Merkmalen, wie beispielsweise Kreuzungen, Einmündungen, Brückenbauwerken zu orientieren und zu halten. Dies ist mit der Einmündung der Feuerwehrezufahrt hinter dem Wohnblock (Hausnummer 7-9) gegeben.

Der angegebene Bereich der Straße „Neustadt“ zwischen der Einmündung in die Straße „Siedlung-West“ bis einschließlich der Einmündung Feuerwehrezufahrt hinter dem Wohnblock „Neustadt“, Hausnummer 7-9 soll, da er eine eigene Verkehrsfunktion hat und selbstständig in Anspruch genommen werden kann, gemäß § 8 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) als Abschnitt behandelt werden.

Es handelt sich bei diesem Abschnittsbildungsbeschluss lediglich um einen straßenbaubeitragsrechtlichen Verfahrensschritt zur rechtlichen Absicherung der sich anschließenden Abrechnung des Beitragsausfalls gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern in Bezug auf die Anlage.

Verfasser:

Sachbearbeiter: **Bräsel, Eckard** (Bauamt),
Tel.: 03836/ 251-172, eMail: Eckard.Braesel@wolgast.de